



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 11. November 2020

Nummer 89

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|---|---|
| <p>324 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden</p> <p>325 Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren
Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen</p> <p>326 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück</p> <p>327 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
238. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Möhl-Areal und angrenzendes Gewerbegebiet“ in Köln-Dellbrück</p> <p>328 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2019</p> <p>329 Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für eine Gewässerbaumaßnahme zur Teilverlegung des Galgenbergsees in Köln-Rondorf</p> <p>330 Öffentliche Zustellungen</p> | <p>Seite 1481</p> <p>Seite 1482</p> <p>Seite 1483</p> <p>Seite 1485</p> <p>Seite 1487</p> <p>Seite 1489</p> <p>Seite 1491</p> |
|---|---|

324 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. September 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666/Sammlung der Gesetze Nordrhein-Westfalen 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 58463/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch für das ca. 50 m x 35 m große Gebiet der Flurstücke 1854 und teilweise 1037 der Flur 15 in der Gemarkung Lövenich, westlich des bebauten Grundstücks Moltkestraße 67–69, nördlich der Straße Am Nachtigallental und südlich der Bahnstrecke Köln-Aachen in Köln-Weiden.
Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden

Der Bebauungsplan Nummer 58463/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 58463/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. Oktober 2020
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**325 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
im vereinfachten Verfahren**
Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Rhein und Weißer Straße, südlich der Uferstraße, westlich der Grüngürtelstraße, nördlich der Weißer Straße und östlich der Mettfelder Straße und Grimmelshausen Straße in Köln-Rodenkirchen
Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Ziel der Planung ist weiterhin, das vorhandene hochwertige Wohngebiet durch planungsrechtliche Instrumente zu schützen, so dass die Struktur einer überwiegend ein- und zweige-

schossigen Bebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern erhalten bleibt. Ferner ist das Ziel, die Wohnfunktion im Plangebiet weiter zu stärken. Hierzu soll im überwiegenden Planbereich ein reines Wohngebiet (WR) und in einem kleineren Teilbereich an der Weißer Straße ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Mit Urteil vom 27. Oktober 2016 hat das Oberverwaltungsgericht in Münster den Bebauungsplan „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen für nichtig erklärt.

Da die mit dem Plan definierten städtebaulichen Ziele weiter fortbestehen, sollen hierzu maßgebliche Verfahrensschritte wiederholt werden. In diesem Fall wurde das Planverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (sogenannte Offenlage des Bebauungsplan-entwurfes) in der Zeit vom 2. Juli 2020 bis 17. August 2020 fortgeführt.

Während der erneuten Offenlage, welche gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis 2. November 2020 stattgefunden hat, wurde eine Anregung vorgebracht, die geprüft und teilweise in den Bebauungsplan eingearbeitet wurde. Es wurde angeregt, dass bei zwei Grundstücken eines Eigentümers die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend einer genehmigten Grundstücksteilung angepasst werden soll.

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gem. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch erforderlich.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 19. November 2020 bis 3. Dezember 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-27008 oder 0221/221-32008 sowie der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt:
<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch können während der Offenlegungsfrist beim Stadtplanungsamt Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 4. November 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

326 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplanverfahren mit dem Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück beschlossen.

Darüber hinaus hat der Stadtentwicklungsausschuss entschieden, die bereits nach Modell 2 (Abendveranstaltung) beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB abweichend von der ursprünglichen Beschlusslage im Regelfall in Form eines von außen lesbaren Aushangs, für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen. Diese Vorgehensweise kommt im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur Anwendung.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Wirtschaft beabsichtigt die Firma Möhl GmbH & Co. KG, die Eigentümerin der betreffenden Flächen ist, das überwiegend gewerblich genutzte Gebiet schrittweise zu einem gemischt genutzten Quartier zu entwickeln.

Das Plangebiet ist circa 2,9 Hektar groß und befindet sich südlich des Park & Ride-Parkplatzes des S-Bahnhofes Dellbrück, nördlich der Bergisch Gladbacher Straße und östlich der Möhlstraße (Gemarkung Thurn-Strunden, der Flur 70, Flurstücke 20/14, 20/28, 228/20, 487, 488, 866, 1070, 1072, 1162, 1163, 1236, 1237, 1340, 1341, 2151/20, 2196/20, 2199/20, 2446/20, 3339/20 und 3886/20 sowie Teilflächen der Flurstücke 20/20 und 1352).

Ziel der Planung ist rund 200 Wohneinheiten, sowie Büro- und kleineren Gewerbeflächen zu entwickeln. Auch zukünftig soll ein Lebensmittelhandel integriert werden. Die Firma Möhl beabsichtigt nach Realisierung der Planung Eigentümerin ihrer Liegenschaften zu bleiben. Das kooperative Baulandmodell der Stadt Köln findet Anwendung, so dass 30 % der geplanten Wohnungsbaugeschossfläche als geförderter Wohnungsbau realisiert werden muss.

Der Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, daher muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das Änderungsverfahren wird parallel zu dieser Beteiligung durchgeführt und gesondert bekannt gemacht.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 20. November 2020 bis 4. Dezember 2020 einschließlich im Eingangsbereich des Bezirksrathaus Mühlheim, Wiener Platz 2a in 51065 Köln sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Aushänge sind von außen einsehbar.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:
<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221-30146 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Sie sind herzlich eingeladen, sich online im städtischen Mitwirkungsportal unter folgendem Link zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern:

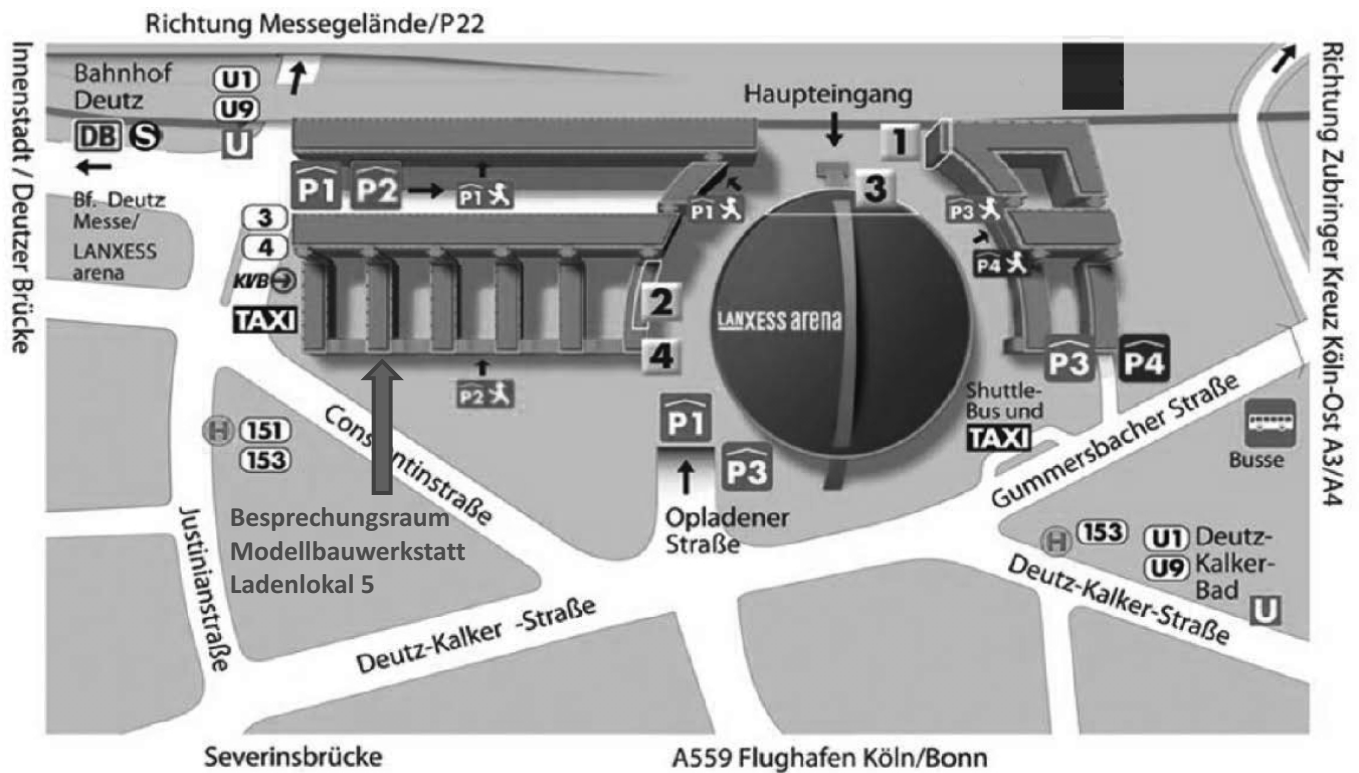
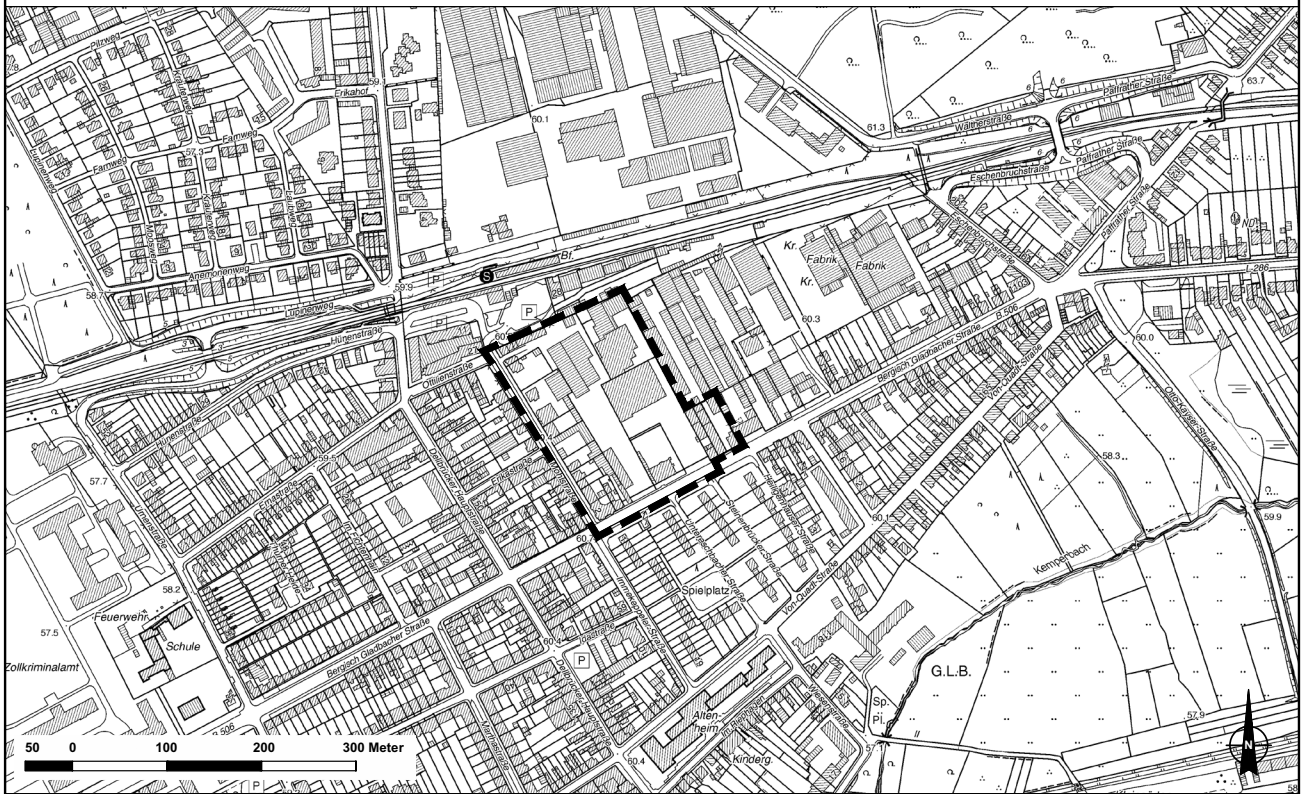
<https://www.mitwirkungsportal-koeln.de/dialoge>

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 4. Dezember 2020 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mühlheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a in 51065 Köln, (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 26. Oktober 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Bebauungsplan Möhl-Areal in Köln - Dellbrück



327 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch 238. Änderung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: „Möhl-Areal und angrenzendes Gewerbegebiet“ in Köln-Dellbrück

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung ist circa 10 Hektar groß und umfasst einen Bereich östlich der Möhlstraße, südlich der Bahnlinie, westlich der Eschenbruchstraße und nördlich der Bergisch Gladbacher Straße.

Anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans für das „Möhl-Areal“ werden die bisherigen Ziele des Flächennutzungsplans für diesen Bereich und das angrenzende Gewerbegebiet darauf hin untersucht, ob sie für die Zukunft modifiziert werden sollen.

Ein erstes Planungskonzept für den Bebauungsplan sagt aus, dass auf dem sogenannten „Möhl-Areal“ – zwischen Möhlstraße und Rewe-Markt – zukünftig eine Mischung aus Wohnen, mit dem Wohnen verträglichem Gewerbe und großflächigem Einzelhandel entstehen soll.

Diese Planungsüberlegungen werden in einem sogenannten städtebaulichen „Qualifizierungsverfahren“ konkretisiert. Dabei treten mehrere Planungsbüros mit Entwürfen in den Wettbewerb. Dabei gilt es auch, langfristige Entwicklungsperspektiven für das angrenzende Gewerbegebiet an der Bergisch Gladbacher Straße als gemischt genutztes Quartier zu entwickeln. Auch heute schon ist der Gesamtbereich durch eine lebhafte Mischung aus kulturellen Einrichtungen, Handwerk, Dienstleistung, Handel, Gastronomie und sonstigem Gewerbe sowie Wohnen geprägt.

Die Zielsetzung gemischter Quartiere sowie großflächigen Einzelhandels ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt, der bislang zwischen einem Gewerbegebiet und Wohnbauflächen differenziert.

Daher wird der Flächennutzungsplan in einem förmlichen Verfahren nach den Regelungen des Baugesetzbuchs geändert. Dabei wird im Sinne des Beschlusses im Stadtentwicklungsausschuss am 16. Juni 2020 für das gesamte Gebiet im Wesentlichen eine gemischte Baufläche dargestellt. Es soll eine schrittweise Entwicklung ermöglicht werden, in der zuerst das sogenannte „Möhl-Areal“ zur Umsetzung gelangt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Änderung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gebiet beschlossen sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach Modell 2 als Abendveranstaltung.

Darüber hinaus hat der Stadtentwicklungsausschuss entschieden, die bereits nach Modell 2 (Abendveranstaltung) beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB abweichend von der ursprünglichen Beschlusslage im Regelfall in Form eines von außen lesbaren Aushangs, für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen. Diese Vorgehensweise kommt im vorliegenden Verfahren zur 238. Änderung des Flächennutzungsplans zur Anwendung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren der 238. Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitlich parallel zur Beteiligung zum Bebauungsplan „Möhl-Areal“ durchgeführt.

Die 238. Änderung des Flächennutzungsplans „Möhl-Areal und angrenzendes Gewerbegebiet“ in Köln-Dellbrück wird in der Zeit

vom 20. November 2020 bis 4. Dezember 2020

einschließlich im Eingangsbereich des Bezirksrathaus Mühlheim, Wiener Platz 2a in 51065 Köln sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Aushänge sind von außen einsehbar.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zur 238. Änderung des Flächennutzungsplans sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221-23960 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Sie sind herzlich eingeladen, sich online im städtischen Mitwirkungsportal unter folgendem Link zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern:

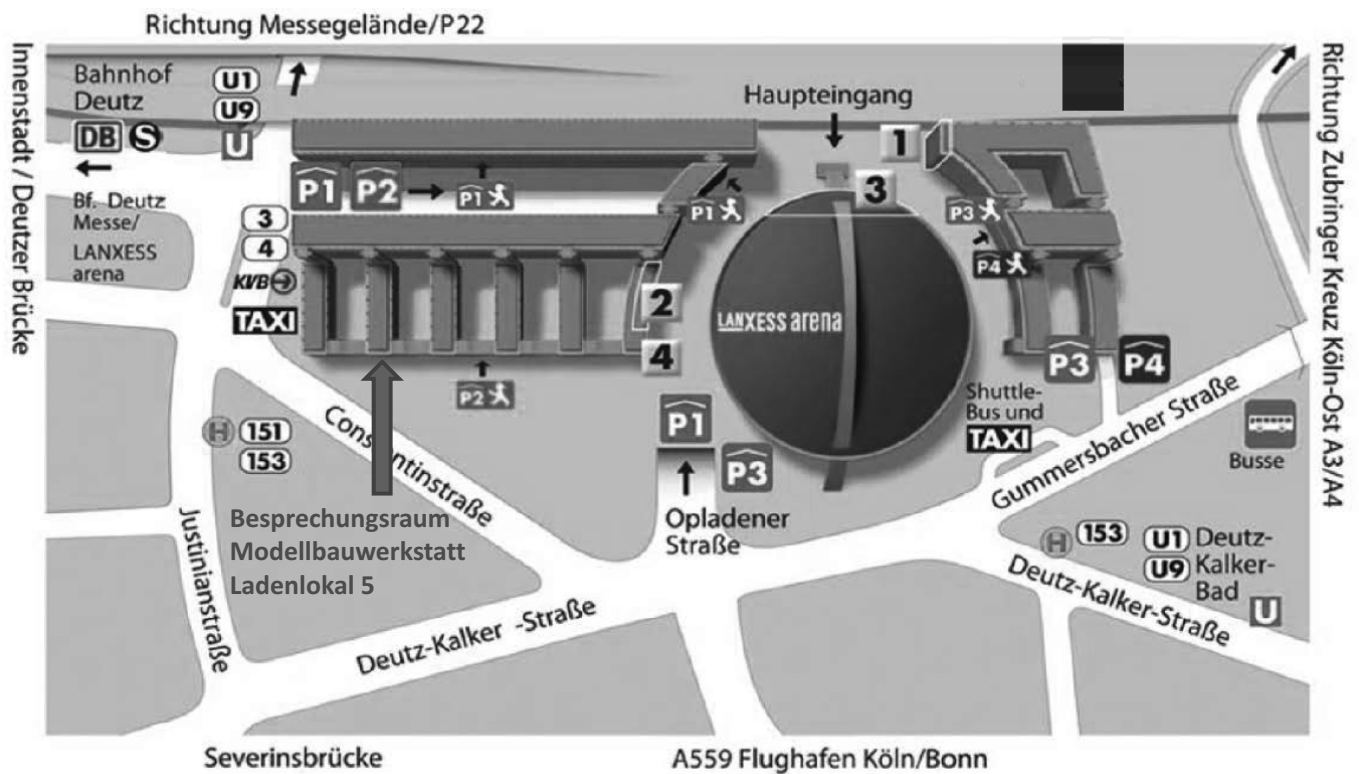
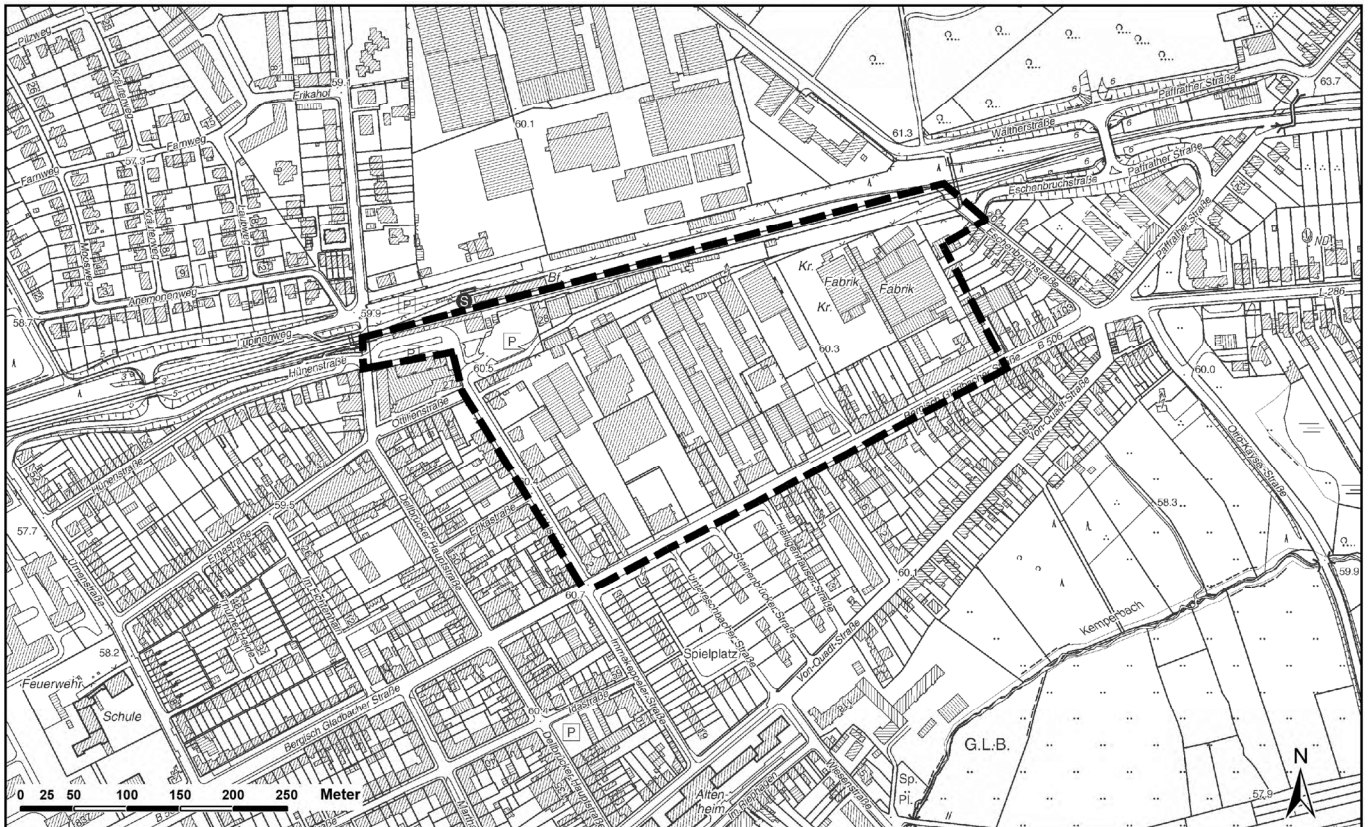
<https://www.mitwirkungsportal-koeln.de/dialoge>

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 4. Dezember 2020 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mühlheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a in 51065 Köln, (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 26. Oktober 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

238. Flächennutzungsplanänderung Möhl-Areal und angrenzendes Gewerbegebiet in Köln-Dellbrück



328 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2019

Mit Schreiben vom 21. September 2020 wurden alle Gesellschafter aufgefordert – im Rahmen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses – den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2019 festzustellen und über den Ausgleich des Bilanzverlustes 2019 zu beschließen. Bis zum 16. Oktober 2020 haben die Gesellschafter schriftlich ihr Votum übermittelt bzw. einem schriftlichen Beschlussverfahren zugestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2019 festgestellt hat

Der in dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesene Bilanzverlust von 11.785.660,46 EUR wird gemäß § 7 Abs. (2) bis (4) des Gesellschaftsvertrages durch Nachschüsse der Gesellschafter von 27.073,46 EUR, die im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander aufzubringen sind, teilweise ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 11.758.587,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude 1 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. OG, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte West-Rhein-Treuhand Zacharias & Demmer Part mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 16. Juli 2020 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L., Köln

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft RheinSieg mbH i.L., Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbahngesellschaft RheinSieg mbH i.L., Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage

für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat in 2010 die Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG NRW) für Baumaßnahmen der Stadtbahngesellschaft RheinSieg mbH i. L. geprüft. Nach den Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes sind die Auftragsvergaben teilweise nicht entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vergabeverstöße können, je nach Grad des Verstoßes, zu Zuschussrückforderungen führen. Über das potentielle Vorhandensein weiterer Vergabeverstöße bei abgerechneten und noch nicht abgerechneten Maßnahmen der Stadtbahngesellschaft RheinSieg mbH i. L. und deren mögliche Auswirkungen kann derzeit keine hinreichende Aussage getroffen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss bezüglich nicht vollständig passivierter Zuschussrückforderungen fehlerhaft ist. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vor-

schriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 16. Juli 2020
Die Liquidatoren

329 Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für eine Gewässerausbaumaßnahme zur Teilverlegung des Galgenbergsees in Köln-Rondorf

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird mit gleichzeitigem Hinweis, dass die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln auf der Seite Aktuelles unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere> ab dem **11.11.2020** veröffentlicht ist, folgendes bekannt gegeben:

Kurzbeschreibung des Planvorhabens:

Die AMELIS Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Oskar-Jäger-Straße 173, 50825 Köln (Vorhabenträgerin) plant in Köln-Rondorf „Nordwest“ die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes im Rahmen eines Bebauungsplanes (B-Plan) zur Schaffung von Wohnraum und sozialer sowie verkehrlicher Infrastruktur. Die Planung umfasst den Bau von Schulen und Kindertagesstätten, einer Entflechtungsstraße zur Entlastung des Ortskernes von Rondorf sowie die Erweiterung der Stadtbahntrasse nach Meschenich. Das städtebauliche Konzept sieht unter anderem vor, den in diesem Gebiet liegenden Galgenbergsee in seiner Größe und Form anzupassen, auch schon vor dem Hintergrund, einen aktiven Schallschutz für die zukünftige Wohnbebauung gegen die im Norden des Gebietes verlaufende Autobahn 4 zu ermöglichen.

Hierzu wurde ein Konzept zur Teilverlegung des Galgenbergsees entwickelt, welches Bestandteil der Planunterlagen ist. Ziel dieses Konzeptes und damit der Planung ist es, den See annähernd flächenerhaltend teilzuverlegen und ihn in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit aufzuwerten. Die Planung zur

Teilverlegung mit Tiefenprofilanpassung und naturnaher Ufergestaltung erstreckt sich in die westlich gelegene Ackerfläche. Durch die Teilverlegung ist eine ökologische Aufwertung des Ökosystems durch Schaffung von lebensraumtypischen Gehölsen und naturnahen Flachwasserbereichen mit typischer Vegetation der Wasserwechselzone und Ermöglichung der Entstehung einer gewässertypischen, stabilen Tiefenschichtung geplant. Dazu wird die Geometrie des Sees modelliert und die Böschung zum See hin abgeflacht und an die bestehende Geländeoberkante angeschlossen. Zur besseren Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien wird eine fischfreie/-arme Zone mit zwei Kleinstgewässern im Osten des Sees etabliert. Schutzziel ist die Erhaltung des Galgenbergsees, die Entwicklung naturnaher Ufer mit Röhrichten sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubholzbestände als Rückzugs- und Rastbiotop für verdrängte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für ziehende Wasservögel.

Der Galgenbergsee ist als künstlicher See durch Nassauskiesung mit einer Wasserfläche von 5 Hektar entstanden. Er liegt auf dem Gebiet der Stadt Köln, in der Gemarkung Rondorf-Land Flur 6. Von dem Vorhaben direkt betroffen sind die Flurstücke 110, 111, 162, 289, 311, 312, 313, 314.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG bedarf das oben beschriebene Vorhaben zur Teilverlegung des Galgenbergsees gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat zur Erlangung der Genehmigung für die Gewässerausbaumaßnahme am 11.09.2020 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Köln (IWA), die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit gleichzeitiger Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beantragt.

Offenlage der Planunterlagen

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist eine Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Planunterlagen einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach dem UVPg stehen in der Zeit vom **19.11.2020 bis einschließlich 31.12.2020** auf der Internetseite des Planungsbüro Koenzen unter www.planungsbuero-koenzen.de/Daten/20200911_PFU_Galgenbergsee.zip zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Planvorhabens. Hierdurch soll jedermann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, dessen Belange von der Planung berührt werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die für die Planung entscheidungserheblichen Unterlagen werden auch über das zentrale Internetportal der Länder zugänglich gemacht und sind mit Beginn der Offenlage ab dem **19.11.2020** bis zum Ende der Offenlage am **31.12.2020** unter der Kategorie wasserrechtliche Vorhaben auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder www.uvp-verbund.de einsehbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot die Möglichkeit, sowohl im Stadthaus Deutz (Westgebäude), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln als auch im Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, montags bis freitags Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung möglich

- im Stadthaus Deutz
unter Tel.-Nummer 0221 221 33585,
- im Bezirksrathaus Rodenkirchen
unter Tel.-Nummer 0221 221 92313.

Besucherinnen und Besucher sind gehalten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einwendungen

Jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Planvorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich zum **15.01.2021**, schriftlich beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln erheben.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene, individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Als elektronische Alternative zur Abgabe einer Einwendung in analoger Form als Schriftstück besteht die Möglichkeit, ein unterschriebenes und eingescanntes Schriftstück als Anhang einer einfachen E-Mail in Form einer PDF-Datei an 572-iwa@stadt-koeln.de zu senden. Damit wird die gesetzlich angeordnete Schriftform erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine einfache E-Mail ohne einen unterschriebenen und eingescannten Anhang die Schriftform nicht erfüllt.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift wird deshalb ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – auch eine Erhebung von mündlich vorgebrachten Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Hierzu wird um Anfrage bei der IWA unter Tel.-Nummer 0221 221 33585 gebeten.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung ausschließlich bei der IWA angefordert bzw. eingereicht werden unter 572-iwa@stadt-koeln.de oder telefonisch unter 0221 221 33585. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, das heißt bis einschließlich zum **15.01.2021**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der Übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der AMELIS Projektentwicklungs GmbH & Co. KG als Antragstellerin sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Erörterung der Einwendungen

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen eingehen, so wären diese mit der Antragstellerin, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher in Hinblick auf die Pandemiesituation ggf. modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Vorhabensträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten (Betroffenen) oder ihrer/seiner Vertretung im Erörterungstermin kann auch ohne

sie bzw. ihn verhandelt werden, so dass mit Abschluss des Anhörungsverfahrens der Erörterungstermin beendet ist.

Weitere Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung einer/s Vertreterin/s entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmung und Planfeststellungen ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Datenschutzerklärung zur Planfeststellung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG

Personenbezogene Daten werden dann verarbeitet, also insbesondere erhoben, übermittelt, oder gespeichert, wenn Sie diese für die Nutzung der auf der Webseite angebotenen Leistungen der Stadt Köln, insbesondere der Formularangebote, als erforderlich überlassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau benötigt das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden dauerhaft aufbewahrt.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 5, 18-20 des Datenschutzgesetzes NRW.

Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln, Herrn Frank Fricke, Rathausplatz (Spanischer Bau), 50667 Köln geprüft und überwacht. Der Beauftragte für den Datenschutz ist unter E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadt-koeln.de erreichbar.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Köln in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Tel.-Nummer: 0211 38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Köln, den 3. November 2020

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
gez. Konrad Peschen
Amtsleiter

330 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Diana Sapienza

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 22.0043736.0239.5.21325006

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerer-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.36, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Diana Sapienza HS: Kaiserstr. 135, 42329 Wuppertal

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020

Im Auftrag
gez. Schwung

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Günter Hübner

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2020, 22.0031633.0070.7.21332101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.32, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Günter Hübner HS: Brühler Str. 1, 50968 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Becker

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Maïke Keidel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2020, 22.0687062.0048.2.21332101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.32, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Maïke Keidel HS: Am Dickobskreuz 1, 53121 Bonn

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Becker

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Osman Avsar

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2020, 22.0161698.0022.3.21332101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.32, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Osman Avsar HS: Bonner Str. 301, 50968 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Becker

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Aller Tuner

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2020, 22.1254076.0011.1.213.22607

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.05, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Aller Tuner, Birkenweg 16, 50126 Bergheim

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Moranc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Roberto Basile

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 30.10.2020, 22.1200658.0004.6.21326509

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.12, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Roberto Basile HS: Rolshover Str. 15, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.10.2020

Im Auftrag

gez. Klein

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Karima Ayadi

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2020, 22.1165026.0130.2.21331806

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 7.39, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Karima Ayadi HS: Alter Markt 8, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag

gez. Wingen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Claude di Palmo

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheide 2020 vom 04.11.2020, 212/22 – 124.925.640.003 und 124.925.641.001

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung
Grundbesitzabgaben, Zimmer 532, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Claude di Palmo, Contrada Forleo 0, IT-72021 Fancavilla Fontana

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020

Im Auftrag

gez. Metzmacher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Jörg Schädler

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheid 2020 vom 04.11.2020, 212/22 – 124.925.842.005

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung
Grundbesitzabgaben, Zimmer 532, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Jörg Schädler, Bachgasse 8, CH-8610 Uster

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020

Im Auftrag

gez. Metzmacher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Shera Ismajli

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Az./ Kassenzeichen:

Bescheid über Grundbesitzabgaben, Kassenzeichen
140.331.809.016

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, 212/23
Grundbesitzabgaben, Zimmer 536, Athener Ring 4, 50765
Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Shera Ismajli, Kalker Hauptstrr. 162, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.11.2020

Im Auftrag
gez. Bohnen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Güllü Cimen**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Leistungsgebot für die Jahre 2017 – 2020 vom 09.11.2020,
212/23 – 133.220.341.993

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Grundbesitz-
abgaben, Zimmer 528, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Güllü Cimen, Hansaring 133, 50670 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020

Im Auftrag
gez. Rössel

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Nazim Amirat**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 04.11.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105
Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Nazim Amirat, geb. 16.09.2002 in Ghaza, Staatsangehörigkeit ungeklärt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020

Im Auftrag
gez. Dogan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Van Trinh BUI**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 05.11.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105
Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Van Trinh BUI, geb. 27.01.1997 in Hanoi, vietnamesischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Dogan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Niki Kasapi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 30.10.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Anlauf- und Beratungsstelle, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Niki Kasapi, geb. am 20.01.1986 in Peje, kosovarischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.10.2020

Im Auftrag
gez. Frings

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mohamed Khalofi

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 05.11.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Anlauf- und Beratungsstelle, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mohamed Khalofi, geb. am 12.02.1992 in Oujda, marokkanischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Frings

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Tran Thanh Huynh

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 04.11.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Anlauf- und Beratungsstelle, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Tran Thanh Huynh, geb. am 15.06.2000, vietnamesischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020

Im Auftrag
gez. Frings

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ardinc Demirtas

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 03.11.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Ardinc Demirtas, geb. am 01.01.1983 in Ankara, Türkei.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020

Im Auftrag
gez. Vuoto

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Madonna Cheaib**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zum Antrag der Familiennamensänderung von Layla-Layali Cheaib, 04.11.2020, 344/2 – F 162/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste, Standesamtsaufsicht und Namensangelegenheiten, Zimmer 110, Gülichplatz 3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Madonna Cheaib, Honschaftsstr. 301, 51061 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020

Im Auftrag

gez. Neßhöver

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Andre Kraus**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 03.11.2020, Aktenzeichen 501/112-07.059226

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020

Im Auftrag

gez. Pietrucha

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Robert-Georg Rosenthal**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 02.11.2020, Aktenzeichen 501/112-02.032388

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.11.2020

Im Auftrag

gez. Wieler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Alben Sali**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Information über den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, 04.11.2020, 502/94 520/10-3098

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Alben Sali, Stresemannstr.14, 51149 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020

Im Auftrag

gez. Dinc

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr van der Biezen, Jonathan**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 03.11.2020, 502/94-1 520 1 39 39-0324

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Eisenhuth, Zimmer 313, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr van der Biezen, Jonathan, geb.: 24.07.1989, Aachener Str. 12, 50674 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020
Im Auftrag
gez. Eisenhuth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Schönberger, Marcel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 05.11.2020, 502/94-1 520 1 05 05 4688

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 420, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Marcel Schönberger, Geldernstr. 94, 50739 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020
Im Auftrag
gez. Gralla

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Gowan Fattah**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 04.11.2020, 502/94-1 520 1 37 37 0713 0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2020
Im Auftrag
gez. Kücükersen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Kingsley Osawaru**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 02.11.2020 – Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, Inverzugsetzung, 502/94-1 520 1 31 31 0310, 502/94 1 520 1 31 31 0311, 502/94 1 520 1 31 31 0312

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 129, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kingsley Osawaru, Italien

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.11.2020
Im Auftrag
gez. Neurohr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Dziuba, Robert *28.09.1969 ofw

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 03.11.20
Aktenzeichen 503/1/5050/26623

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.11.2020
Im Auftrag
gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Gohowski, Gregorz *01.03.1989

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Erinnerung an mein Schreiben vom 27.07.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5353.0841.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.11.2020
Im Auftrag
gez. Hüppeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Gross, Marcin *23.03.1983

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 02.11.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5353.0882.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.11.2020
Im Auftrag
gez. Hüppeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Hammerschmit, Heidi *23.05.1969

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 05.11.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5353.0851.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Hüppeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Piersiala, Marcin *27.11.1978

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 05.11.2020 für die Zeit vom 07.03.2020 bis 18.03.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5050.2331.4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.11.2020

Im Auftrag
gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Wierzchow, Jaroslaw *27.07.1974

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs

Schreiben vom 05.11.2020 / für die Zeit vom 21.04.2019 bis 30.04.2019

Schreiben vom 05.11.2020 / für die Zeit vom 20.06.2019 bis 02.07.2019

Schreiben vom 05.11.2020 / für die Zeit vom 16.09.2019 bis 30.09.2019

Schreiben vom 05.11.2020 / für die Zeit vom 14.09.2020 bis 24.09.2019

Aktenzeichen 1.503.1.5252.1982.7

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2020

Im Auftrag
gez. Liebeler

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: amtsblatt@stadt-koeln.de
Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.
Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.
Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.